

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 2. Januar

1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die siebente Verlosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die erste Verlosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

(3) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verlosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verzeichneten Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Eilungskasse hieselbst, Dranienstraße Nr. 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinskoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Gelobetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einem Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verlosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalsteuer erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen Kommunalstellen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domänen-Kontrollämter zur Einsicht offen liegt.

Breslau, den 11. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Theilhabenden in dem Falle entstehen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezüglichen Zinsen zurückbehaltet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schuldverschreibungen der hier in Rede stehenden Staatsanleihe, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außer in den oben genannten Kassen und Bureaux auch noch in unserer Institut-Hauptkasse, in den Bureaux des hiesigen königlichen Polizei-Präsidenten und in dem Kontrol-Bureau für Staatspapiere der Banquiers Schreyer und Eisner hieselbst, Ring Nr. 37, zur Einsicht vor.

Breslau, den 23. Dezember 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(4) Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß die Nachweisung der Veränderungen der Königlichen Arznei-Taxe pro 1863 erschienen und bei allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 2 Sgr. pro Exemplar zu haben ist.

Breslau, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(8) In Verfolg der Bekanntmachung vom 17. April 1862 (Amtsblatt pro 1862 Stück 18 S. 185) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung an der Hebestelle zu Alt-Weistritz auf der Habelschwerdt-Langenbrüder Kreis-Chauffee:

„von den Gespannhaltenen der Gemeinde Spätenwalde das Chauffeegeld nur nach dem Sage für eine halbe Meile“

nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, vom 1. Januar 1863, ab erhoben wird.

Breslau, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(6) Außer den in unserer Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Seite 351 und 352) namhaft gemachten ländlichen Dörfern gehören auch Huben, Neudorf-Comende und Lehmgruben im Kreise Breslau und Ober-Italheim im Kreise Habelschwerdt zu denjenigen, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermietzung benützt wird. — In diesen Dörfern muß daher nach § 6 des Gesetzes vom 21. Mai v. J., die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend, der Nutzungs-Verth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten ebenfalls nach dem mittleren jährlichen Miethswerth festgestellt und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abgemessen werden, welche innerhalb der dem Veranlagungs-Jahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Dörfer bedungen worden sind.

Der Badeort Gudowa im Kreise Glatz gehört dagegen nicht, wie in unserer oben bezeichneten Amtsblatt-Bekanntmachung angegeben, zu denjenigen Dörfern, welche bei der Gebäudesteuer-Veranlagung nach § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu behandeln sind.

Breslau, den 22. Dezember 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

(1) Nach § 34 der Verordnung für Schiedsmänner vom 26. September 1832, in Verbindung mit § 21 der Instruktion vom 1. Mai 1841 und mit den Zusatz-Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 soll jeder Schiedsmann am Schlusse des Jahres auf dem Lande dem Landrathe und in den Städten den Magisträten summarisch nachweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat.

Die genannten Behörden übersenden sodann diese Nachweisungen zum weiteren Gebrauch den Landes-Justiz-Kollegien.

Es wird diese Verordnung hierdurch sämmtlichen Schiedsmännern, Magisträten und Königlichen Landräthen des Departements zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht und erwartet, daß die Schiedsmänner die Nachweisungen spätestens bis zum 15. Januar k. J. den Magisträten, resp. den Königlichen Landräthen einreichen, wogegen diesen Behörden keine längere Frist als bis zum 31. Januar k. J. zur Einreichung sämmtlicher Nachweisungen an das Königliche Appellations-Gericht gestattet werden kann.

Breslau, den 17. Dezember 1862.

Königliches Appellations-Gericht.

(7) Zu Münsterberg im Regierungs-Bezirk Breslau wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (sfr. § 4 des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Breslau, den 24. Dezember 1862.

Königliche Telegraphen-Direktion.

(2) Die Entfernung zwischen Maltitz und der Haltestelle in Praukau ist auf $\frac{3}{4}$ Meilen und die zwischen Praukau und Lebus auf $\frac{1}{2}$ Meile festgesetzt worden.

Breslau, den 22. Dezember 1862.

Der Ober-Post-Direktor Schröder.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Der Rittergutsbesitzer Mitschke aus Auster, Kreis Gubrau, als Deichhauptman des Bauwe-Tschwitzschener Deichverbandes, und der Rittergutsbesitzer, Kreis-Deputirte von Hahn aus Rayschen, Kreis Wohlau, als Stellvertreter desselben.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Kristen zum katholischen Schul-lehrer in Reichenau, Kreis Glatz.